

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Innen- und Kommunalausschusses

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/9866 -**

Thüringer Gesetz zur Ausreichung von Leistungen an Kommunen zur Kompensation gestiegener Energiepreise bei Schwimmbädern (Thüringer Ausreichungsvereinfachungsgesetz/Energiepreiskompensation kommunale Bäder ThürAEVG/Bäder)

Berichterstatter: Frau Abgeordnete Maurer

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 134. Sitzung vom 25. April 2024 wurde der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen.

Der Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 26. April 2024 und in seiner 61. Sitzung am 30. Mai 2024 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1
Zuweisungsempfänger

Thüringer Städte und Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern (Stand: 31. Dezember 2022) erhalten zur Unterstützung aufgrund finanzieller Belastungen für Hallenbäder, die sie selbst oder durch ein in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes kommunales Unternehmen betreiben, infolge gestiegener Energiepreise aus dem Sondervermögen 'Thüringer Energiekrise und Corona-Pandemie Hilfefonds' des Landes insgesamt fünf Millionen Euro, die als einmalige, zu gleichen Teilen aufgeteilte pauschale Zuweisung ausgereicht werden. Voraussetzung für die Zuweisung ist die Betreibung eines Hallenbades beziehungsweise einer Therme oder einer vergleichbar räumlich umschlossenen Schwimmstätte durch die Gemeinde selbst oder durch

ein in ihrem Mehrheitsbesitz stehendes kommunales Unternehmen im ersten Halbjahr 2024 sowie die Nutzung dieser für den regelmäßigen schulischen Schwimmunterricht im ersten Halbjahr 2024."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Festsetzung durch Bescheid und die Auszahlung erfolgt gegenüber den in § 1 definierten Städten und Gemeinden zum 30. August 2024 für die Städte und Gemeinden, die bis zum 10. August 2024 dem für kommunale Finanzen zuständigen Ministerium einen Nachweis der Zuweisungsvoraussetzungen nach § 1 vorgelegt haben."

b) In Absatz 2 wird das Wort "genannten" durch das Wort "definierten" ersetzt.

Bilay
Vorsitzender